OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652867/4/MS

Datum:
Linz, 21. September 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der J W, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 23. Juni 2023, GZ: 23/237741, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. September 2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23. Juni 2023, GZ: 23/237741, wurde die Lenkberechtigung der J W (im Folgenden: Beschwerdeführerin) für die Klassen AM, A (79.03, 79.04) und B durch die Vorschreibung einer Befristung bis jeweils 21. August 2024 und Auflagen (Vorlage von Haarproben in viermonatigen Abständen, Vorlage einer Bestätigung über den Besuch einer Alkoholberatung, Nachuntersuchung durch den Amtsarzt in 14 Monaten bis 21. August 2024) eingeschränkt.

Begründend verweist die belangte Behörde auf das Ergebnis des von ihr durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere das amtsärztliche Gutachten vom 21. Juni 2023.

Gegen diesen Bescheid, der von der Beschwerdeführerin am 23. Juni 2023 übernommen wurde, richtet sich die am 18. Juli 2023 vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin verfasste und rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wird, der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid aufzuheben.

Mit Schreiben vom 20. Juli 2023 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte, unter Abgabe eines Verhandlungsverzichts, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 11. September 2023, an der die Beschwerdeführerin in Begleitung ihres Rechtsvertreters und ein Vertreter der belangten Behörde teilnahmen.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführerin war die Lenkberechtigung mit Bescheid der belangten Behörde vom 28. September 2022, GZ: BHUUVerk-2022-737343/3-Bi, für die Dauer von 9 Monaten (vom 18. September 2022 bis zum 18. Juni 2023) infolge des Lenkens in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (1,98 Promille) samt Verkehrsunfall und Fahrerflucht entzogen worden und wurde eine Nachschulung, eine verkehrspsychologische Untersuchung und ein amtsärztliches Gutachten angeordnet.

In der Folge absolvierte die Beschwerdeführerin die vorgeschriebenen begleitenden Maßnahmen.
In der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 20. April 2023 (Untersuchungsdatum 3. April 2023) wurde die Beschwerdeführerin als bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B eingestuft und wurden folgende Empfehlungen abgegeben:
„Die zeitliche Befristung der Lenkberechtigung auf ein Jahr, um die Gefahr einer Leistungs- und Gesundheitsverschlechterung aufgrund eines Rückfalls in alte Alkoholtrinkmuster kontrollieren zu können, den Nachweis einer Alkoholabstinenz durch regelmäßige Untersuchung der alkoholrelevanten Laborwerte/Haaranalyse sowie neuerliche verkehrspsychologische Untersuchung im Persönlichkeitsbereich in einem Jahr."

Abschließend wurde ausgeführt, dass bei Einhaltung aller Empfehlungen von einer ausreichenden Rückfallprophylaxe ausgegangen werden kann und anderenfalls eine Verschlechterung nicht ausgeschlossen werden kann.
Im Zuge der Untersuchung gab die Beschwerdeführerin zum Alkoholkonsum vor dem Vorfall im Jahr 2022 an, sie habe in der Regel pro Woche vier alkoholische Getränke konsumiert, zuletzt habe sie am Deliktstag Alkohol getrunken, früher habe sie in guter Verfassung maximal fünf Gläser (0,5 l) Bier trinken können, wobei sie hier bevorzugt Bier oder Radler getrunken habe, eine Wirkung habe sie nach zwei Gläsern Bier verspürt.

In der Zusammenfassung wurde ausgeführt, dass die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit ausreichend gegeben ist. Zum Bereich Risikobereitschaftsfaktoren (FRF) wurde angegeben:
„Die Kontrollskala des empirisch-statistisch genormten Persönlichkeitsfragebogens VPT.3 weist eine Normabweichung aus, welche auf eine Orientierung der Antworten an sozialer Erwünschtheit hindeutet. Aufgrund dieser Beschönigungstendenz können günstige Persönlichkeitsfaktoren hinsichtlich Selbstkritik, psychischer Stabilität, Selbstkontrolle oder sozialen Verantwortungsbereitschaft psychometrisch nicht nachgewiesen werden. Im empirisch-statistisch genormten Selbstbeurteilungsfragebogen zu den empfundenen psychischen und sozialen Funktionen des Trinkens (FFT) wird autodeskriptiv keine erhöhte subjektive Bedeutung des Alkohols ausgewiesen. In den Alkoholfragebogen AUDIT und KFA ist derzeit kein pathologischer Alkoholgebrauch abzuleiten.
[...]

Der hohe ermittelte Alkoholwert von 1,98 %o weist auf eine erhöhte Alkoholtoleranz und einen problematischen Alkoholkonsum in der Vergangenheit hin. Frau W gibt einen früheren Alkoholkonsum von wöchentlich maximal 4 alkoholischen Getränken an. Im Hinblick auf den hohen Alkoholwert am Tag des Delikts kann eine Beschönigung ihres früheren Alkoholkonsums nicht ausgeschlossen werden. Frau W zeigt eine einsichtige und selbstkritische Auseinandersetzung mit ihrem Delikt und den Deliktursachen auf. Seit dem Tag des Führerscheinentzugs, d. h. seit nunmehr 6,5 Monaten, verzichte sie gänzlich auf Alkohol und sie werde die Alkoholabstinenz auch in Zukunft beibehalten. Demnach scheint eine Einstellungs- und Verhaltensänderung eingeleitet worden zu sein, aus verkehrspsychologischer Sicht wird ein weiterhin konsequenter Alkoholverzicht als notwendig erachtet. Um eine dauerhafte Veränderung zu unterstützen, werden noch längerfristige Kontrollmaßnahmen angeraten. Die psychologische Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist derzeit knapp ausreichend gegeben."

Die Fachärztin für Psychiatrie führt in der Stellungnahme vom 6. Juni 2023 aus, dass, auch wenn die Beschwerdeführerin keine eindeutigen Hinweise auf Alkoholabhängigkeit oder regelmäßigen Alkoholabusus bietet, diese Tatsache bedenklich erscheint, zumal impulsive, reaktive Alkoholexzesse schwer zu kontrollieren sind. Die von der Beschwerdeführerin angegebene Abstinenz oder weitgehende Abstinenz, die durchaus glaubhaft ist, […].
Um das Alkoholtrinkverhalten der Beschwerdeführerin in der Vergangenheit tatsächlich zu verifizieren, ist eine Haaranalyse unumgänglich.

In der Alkoholanamnese wurde erhoben, dass die Beschwerdeführerin mit etwa 15 Jahren mit dem Konsum von Alkohol begonnen hatte und sie einmal pro Monat eine Halbe Bier getrunken habe, es sei außer bei bestimmten Anlässen in der Folge zu keiner Dosissteigerung gekommen.

Als Diagnose wurden eine mittelschwere Alkoholintoxikation am 17. September 2022 (F10.0) und Alkoholabusus - Abhängigkeit nicht eindeutig feststellbar (F10) angegeben.

In der abschließenden Stellungnahme führt die Fachärztin aus:
„Wie oben erwähnt, sind spontane Alkoholexzesse aus unerklärlicher Ursache nicht beherrschbar.
Deshalb kann das Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1, Klasse AM und B, durch Frau W. nur unter folgender Voraussetzung und nur bedingt befürwortet werden:

- Haaranalyse über sechs Monate

Bei unauffälligem Untersuchungsergebnis
folgende Empfehlungen

- Befristung der Lenkerberechtigung auf ein Jahr mit sechsmonatigen Haaranalysen
- Kontaktaufnahme zu einer Spezialambulanz für Suchtfragen mit schriftlichem Terminnachweis"

Gestützt auf die vorliegende fachärztliche Stellungnahme sowie die verkehrspsychologische Stellungnahme erstellte die Amtsärztin ein Gutachten gemäß § 8 FSG und wurde darin die Beschwerdeführerin als für 14 Monate befristet geeignet befunden und vorgeschlagen, der Beschwerdeführerin folgende Auflagen vorzuschreiben:
Nachuntersuchung mit Vorlage der Befunde der Haaranalysen auf Alkohol
Kontrolluntersuchung (Durchführung von Haaranalysen auf Alkohol in viermonatigen Abständen - Probenahme im Sanitätsdienst oder beim FTC Wien - sowie Vorlage einer Bestätigung des regelmäßigen Besuchs einer Alkoholberatung in 3 und 6 Monaten unaufgefordert beim BSS).

In der Folge erging der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid.

Die Beschwerdeführerin konsumierte vor dem Vorfall im September 2022 Alkohol im Ausmaß von durchschnittlich vier alkoholischen Getränken (in der Regel Bier oder Radler) pro Woche. Nach dem Vorfall war die Beschwerdeführerin für ca. ein halbes Jahr abstinent und trinkt nunmehr wieder Alkohol im Ausmaß von zwei alkoholischen Getränken pro Woche.
Ein weiterer Vorfall, wie er sich im September 2022 ereignet hatte, ist nicht bekannt.

Dass der Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung, wie oben beschrieben, entzogen worden war, wird von dieser nicht in Abrede gestellt und ergibt sich darüber hinaus aus dem Führerscheinregister.

Dass die Beschwerdeführerin auch vor dem Vorfall im September 2022, wo sie mit einem Alkoholgehalt von 1,98 Promille ein Fahrzeug gelenkt hatte und dabei einen Verkehrsunfall mit anschließender Fahrerflucht verursacht hatte, Alkohol konsumiert hatte, ergibt sich aus deren Angaben bei der verkehrspsychologischen Untersuchung und bei der Fachärztin für Psychiatrie.
Die in der fachärztlichen Stellungnahme und der verkehrspsychologischen Stellungnahme enthaltenen Angaben sind im Hinblick auf die Menge als nicht übereinstimmend zu betrachten, da einmal eine Halbe Bier im Monat und das andere Mal vier alkoholische Getränke, in guter Verfassung fünf Gläser (0,5 l) Bier festgehalten wurden.
Die Beschwerdeführerin gab hierzu befragt in der mündlichen Verhandlung an, sie habe bei beiden Ärzten die gleichen Angaben hinsichtlich ihres Alkoholkonsums vor dem Vorfall im September 2022 gemacht. Dass die in der fachärztlichen Stellungnahme angeführte damals getrunkene Alkoholmenge nicht stimme, sei klar, sie könne sich nicht erklären, wie die Fachärztin darauf gekommen sei.
Die Beschwerdeführerin schilderte sowohl ihren Alkoholkonsum beim Vorfall im September 2022 samt danach stattgefundener Alkoholfahrt in einer ehrlichen, nicht beschönigenden Art und Weise und gab es keinen Grund, ihren Schilderungen nicht zu glauben.

Ob die maximal angegebene Trinkmenge von maximal vier Halben Bier pro Woche und in guter Verfassung fünf Halben Bier, wobei die subjektive Wirkung nach zwei Halben Bier eintritt, als Missbrauch von Alkohol zu qualifizieren ist, ist weder aus der vorliegenden verkehrspsychologischen Stellungnahme noch aus der fachärztlichen Stellungnahme, wobei hier festzuhalten ist, dass die Fachärztin von einer wesentlich geringeren Trinkmenge ausgegangen war, abzuleiten. Dennoch stellt die hier angegebene Trinkmenge, die nach den glaubhaften Angaben der Beschwerdeführerin nicht jede Woche konsumiert wird, sondern Wochen dazwischen liegen, wo gar kein Alkoholkonsum stattfindet, noch keinen gehäuften Missbrauch dar.
Fraglich erscheint, ob der im September 2022 stattgefundene Alkoholexzess, der zu einer Alkoholisierung von 1,98 Promille geführt hat, bereits als gehäufter Missbrauch zu werten ist, da zwar nicht in kurzen Abständen über einen längeren Zeitraum ein Missbrauch von Alkohol stattgefunden hat, aber an einem Abend eine große Menge an Alkohol getrunken worden ist.
Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 18. Jänner 2000, 99/11/0266, ausgesprochen hat, rechtfertigt der Umstand allein, dass der Lenker bei dem einzigen ihm zur Last liegenden Alkoholdelikt einen hohen Alkoholisierungsgrad aufgewiesen hat, nicht die Verfügung einer Befristung der Lenkberechtigung. Daraus ergibt sich, dass ein wie hier vorliegendes Einmalereignis nicht als gehäufter Missbrauch zu sehen ist.

Die Fachärztin diagnostiziert unter Zugrundelegung der Angaben der Beschwerdeführerin (eine Halbe Bier im Monat und ein einmaliger Alkoholexzess im September 2022) eine Alkoholabusus - Abhängigkeit nicht eindeutig feststellbar und wird darüber hinaus ausgeführt, dass bei der Beschwerdeführerin keine eindeutigen Hinweise auf eine Alkoholabhängigkeit oder regelmäßigen Alkoholabusus vorliegen und wird die Notwendigkeit einer erforderlichen Einschränkung der Lenkberechtigung im Wesentlichen mit mangelnder Beherrschbarkeit spontaner Alkoholexzesse aus unerklärlichen Ursachen begründet.

Aus der verkehrspsychologischen Stellungnahme ergibt sich, dass aus der Auswertung der alkoholspezifischen Fragebögen kein pathologischer Alkoholgebrauch abzuleiten ist. Darüber hinaus wird die von der Beschwerdeführerin dort angegebene konsumierte Alkoholmenge in der Vergangenheit in Zweifel gezogen und werden die Beschönigung der früheren Alkoholkonsumgewohnheiten und ein bestandenes problematisches Alkoholtrinkverhalten nicht ausgeschlossen. Längerfristige Kontrollmaßnahmen werden vorgeschlagen, um eine dauerhafte Veränderung, die von der Beschwerdeführerin bereits eingeleitet wurde, zu unterstützten und wird abschließend ausgeführt, dass bei Einhaltung der vorgeschlagenen Empfehlungen von einer ausreichenden Rückfallprophylaxe auszugehen ist. Dass eine Rückfallwahrscheinlichkeit gegeben wäre, wird in der verkehrspsychologischen Stellungnahme nicht ausgeführt.

Die Amtsärztin begründet die eingeschränkte Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen, wie auch die Fachärztin, im Wesentlichen mit dem psychisch motivierten Alkoholexzess im September 2022 und dass derartige Alkoholexzesse nur schwer zu kontrollieren sind und führt weiter aus, dass eine Alkoholabstinenz nur durch eine Haaranalyse nachgewiesen werden kann und dass aus verkehrspsychologischer Sicht ebenfalls die Einhaltung einer Abstinenz erforderlich ist.
Eine Diagnose, dass bei der Beschwerdeführerin über den Alkoholexzess im September 2022 hinaus ein regelmäßiger Alkoholabusus oder eine Alkoholabhängigkeit vorliegen würde, findet sich im amtsärztlichen Gutachten nicht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aus den vorliegenden Stellungnahmen (verkehrspsychologisch und fachärztlich) weder entnommen werden kann, dass bei der Beschwerdeführerin in der Vergangenheit ein regelmäßiger Alkoholmissbrauch noch eine Alkoholabhängigkeit oder ein krankhafter Alkoholkonsum vorgelegen hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gegenständlich ist zu prüfen, ob die Einschränkung der Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin zu Recht erfolgt ist.

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 3 Abs. 1 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

Gemäß § 3 Abs. 1 FSG-GV als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das

sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften
1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewusstseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
a) Alkoholabhängigkeit oder
b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 2 FSG-GV haben Lenker von Kraftfahrzeugen, bei denen ein Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Atemluft von 0,8 mg/l oder mehr festgestellt wurde, ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Nach den angeführten gesetzlichen Bestimmungen ist die Lenkberechtigung dann einzuschränken, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen für die Erteilung derselben nicht mehr vorliegen.

Um von einer Nichteignung bzw. wie hier gegenständlich von einer eingeschränkten Eignung der Beschwerdeführerin ausgehen zu können/müssen, hat ein Krankheitsbild vorzuliegen, dass die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließt oder einschränkt. Aus dem vorliegenden Sachverhalt könnte die eingeschränkte Eignung der Beschwerdeführerin durch deren Alkoholkonsum begründet sein.

Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) beeinträchtigt ist, liegt ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten - wenn auch verbotenen - Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeterweise in Zweifel zu ziehen (VwGH 24.5.2011, 2011/11/0026, ZVR 2011/233).

Gegenständlich liegt bei der Beschwerdeführerin ein vor einem Jahr stattgefundener Alkoholexzess mit 1,98 Promille mit anschließender Alkoholfahrt samt Verkehrsunfall und Fahrerflucht vor.
Im Zusammenhang mit Hochpromilledelikten und der gesundheitlichen Eignung einer Person zum Lenken von Kraftfahrzeugen hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 3. November 2022, Ra 2022/11/0076, wie folgt abgesprochen:
„... selbst bei erstmaliger Begehung für die Dauer von mindestens sechs Monaten als verkehrsunzuverlässig anzusehen ist, hingegen ungeachtet eines (erstmaligen) Lenkens mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,8 mg/l (oder mehr) nicht davon ausgeht, dass dem Betreffenden allein schon wegen der - voraussetzungsgemäß - hohen Alkoholisierung (zumindest 0,8 mg/l Atemluft bzw. 1,6 Promille Blutalkoholgehalt) beim Lenken eines Kraftfahrzeugs die gesundheitliche Eignung fehlt. Das FSG 1997 und die FSG-GV 1997, die in ihrem § 14 Abs. 2 normiert, dass diesfalls Lenker ‚ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen' haben, lassen vielmehr erkennen, dass eine derartige Alkoholisierung zunächst nur Bedenken am Bestehen der gesundheitlichen Eignung begründet, denen zwingend durch Einholung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und eines amtsärztlichen Gutachtens nachzugehen ist. Erweisen sich im Rahmen dieser Untersuchungen die Bedenken als begründet, wird ein ‚Verdacht' - etwa auf das Bestehen einer Alkoholabhängigkeit - also erhärtet, besteht eine Grundlage für eine Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung aus gesundheitlichen Gründen. Ein nicht verifizierter ‚Verdacht' allein rechtfertigt eine solche Maßnahme hingegen nicht, wie unmissverständlich auch § 24 Abs. 4 erster Satz FSG 1997 zeigt: Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 FSG 1997 einzuholen und ist ‚gegebenenfalls' - falls sich also die Bedenken als begründet erweisen - die Lenkberechtigung einzuschränken bzw. zu entziehen."

Nunmehr steht zweifelsfrei fest, dass die Beschwerdeführerin ein Kraftfahrzeug mit hoher Alkoholisierung gelenkt hat und hat sie auch § 14 Abs. 3 FSG-GV entsprechend, zum Nachweis ihrer gesundheitlichen Eignung, sowohl eine verkehrspsychologische Stellungnahme als auch eine fachärztliche Stellungnahme vorgelegt.

In diesen Stellungnahmen wurde weder ein gehäufter Alkoholabusus noch eine Alkoholabhängigkeit festgestellt, sondern wurde in beiden Stellungnahmen ausgeführt, dass bei der Beschwerdeführerin ein einmaliger Alkoholexzess vorgelegen hatte.
Die vorgeschlagenen Maßnahmen standen allesamt im Zusammenhang mit diesem dem Lenken vorangegangenen Alkoholexzess.

Nach den für das Lenken in alkoholisiertem Zustand einschlägigen Bestimmungen der FSG-GV ist zum Lenken eines Kraftfahrzeuges überhaupt nicht geeignet, wer aktuell von Alkohol abhängig ist oder unfähig ist, den Konsum dieser Mittel so weit einzuschränken, dass der Betreffende beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist. Das Vorliegen einer Alkoholabhängigkeit ist nach der vorliegenden Stellungnahme der Fachärztin nicht nachweisbar. Dass die Beschwerdeführerin nicht in der Lage wäre den Alkoholkonsum so weit einzuschränken, dass der Betreffende beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist, ergibt sich weder aus der fachärztlichen noch aus der verkehrspsychologischen Stellungnahme, worin der Beschwerdeführerin attestiert wird, bei ihr habe eine Einstellungsänderung stattgefunden, die noch zu verfestigen sei. Demnach wurde in beiden vorliegenden Stellungnahmen auch keine Nichteignung, sondern eine eingeschränkte Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen festgestellt.

Im Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol steht nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit von Alkohol und/oder ein in der Vergangenheit liegender gehäufter Missbrauch von Alkohol der Annahme einer unbedingten Eignung entgegen (vgl. VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232) und ist in einem derartigen Fall von einer eingeschränkten Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen auszugehen, es sei denn, die Abhängigkeit oder der gehäufte Missbrauch liegen derart lange zurück, dass ein Rückfall in alte Verhaltensmuster nicht mehr wahrscheinlich ist.

Aus den vorliegenden Stellungnahmen und Gutachten ergibt sich weder ein in der Vergangenheit gehäufter Missbrauch von Alkohol noch eine Abhängigkeit von diesem.
Auch ein anderes Krankheitsbild, das die Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen einschränken oder ausschließen würde, wurde nicht festgestellt.

Zu den Schlussausführungen der belangten Behörde ist abschließend festzuhalten, dass aus den vorliegenden Stellungnahmen (fachärztlich, verkehrspsychologisch) ein Rückfall nicht als wahrscheinlich angenommen wurde und, wie oben angeführt, eine Einschränkung der Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen mit einer „Rückfallprophylaxe“ begründet wurde, was im Sinne obiger Rechtsprechung nicht ausreicht, um eine eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen.
Mit anderen Worten: Solange kein Krankheitsbild vorliegt, aus dem eine eingeschränkte Eignung geschlossen werden kann, wie eine Alkoholabhängigkeit oder ein gehäufter Missbrauch (jeweils in der Vergangenheit), kann auch kein Rückfall in ein solches, aus führerscheinrechtlicher Sicht relevantes Verhalten, erfolgen.

Die in den vorliegenden Stellungnahmen vorgeschlagenen Maßnahmen mögen zwar alle medizinisch indiziert sein und die Beschwerdeführerin in ihrem weiteren Weg unterstützen, wird doch in der verkehrspsychologischen Stellungnahme auch von einer Rückfallprophylaxe, also einer Hilfestellung zur Verhinderung eines Lenkens eines Kraftfahrzeuges nach einem etwaigen Alkoholkonsum im FSG-relevanten Bereich, gesprochen, dennoch liegt in Anwendung der oben dargestellten Judikatur kein Sachverhalt vor, der die Annahme einer eingeschränkten Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen rechtfertigen würde, da weder eine Abhängigkeit in der Vergangenheit noch ein gehäufter Missbrauch in der Vergangenheit festgestellt werden konnte, sodass im Ergebnis der Beschwerde stattzugeben und der bekämpfte Bescheid aufzuheben ist.

Damit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß